

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Halfing "Halfing-Südwest"

Die Gemeinde Halfing erläßt auf Grund § 2 Abs. 1 u. 6, § 2 a, § 9 u. § 10 Bundesbaugesetz (BBauG), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - in der jeweils geltenden Fassung - diesen Bebauungsplan als Satzung.

Satzungsbeschluß vom 16. 12. 85

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.08.1985 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde am 22. 08. 85 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom -7. 08. 85 hat in der Zeit vom 22. 08. 85 bis 30. 08. 85 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung v. wurde mit der Begründung gem. § 2 a Abs.6 BBauG in der Zeit vom -6. 11. 85 bis -5. 12. 85 öffentlich ausgelegt.

Halfing, den 10. 12. 85



Gemeinde Halfing
Hackler
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Halfing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16. 12. 85 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG in der Fassung vom -7. 08. 85 als Satzung beschlossen.

Halfing, den 10. 12. 85



Gemeinde Halfing
Hackler
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Rosenheim hat die Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom Nr. _____ genehmigt.

Rosenheim, den _____

Landratsamt Rosenheim
I.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 c sowie des § 155 a BBauG ist hingewiesen worden.

Halfing, den _____

Gemeinde Halfing

1. Bürgermeister



Zeichenerklärung f.d. neue Festsetzung:

= nur Wohngebäude mit 2 Wohnungen zulässig

M = 1:1000 07.08.1985
Gemeinde Halfing



Hackler